# Allgemeine Geschäftsbedingungen

# FTF Fränkische Tourismus und Freizeit GmbH & Co. KG

## 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über Hotelzimmer zur Beherbergung, die Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen sowie die damit verbundenen Leistungen und Lieferungen des Hotels. Für Restaurantgruppen gilt ergänzend Ziffer 5.6.

1.2 Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang. Abweichende Buchungs- und Stornobedingungen, etwa für besondere Tarife oder Veranstaltungspakete, müssen vor Vertragsschluss eindeutig mit dem Kunden vereinbart werden. Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit das Hotel ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

1.3 Die Unter- oder Weitervermietung und eine Nutzung zu anderen als den vereinbarten Zwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, beispielsweise per E-Mail. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

## 2 Vertragsschluss und Vertragspartner

2.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Buchungsanfrage durch das Hotel zustande. Eine bloße Eingangsbestätigung ist keine Annahme. Ein Veranstaltungsvertrag kommt durch die Annahme eines verbindlichen Angebots zustande; aus dem Angebot muss hervorgehen, welche Erklärung die Buchung verbindlich macht. Das Hotel dokumentiert die vereinbarten Leistungen in Textform.

2.2 Vertragspartner sind das Hotel und der buchende Kunde. Wer erkennbar im Namen eines anderen handelt, wird allein durch die Buchung nicht selbst Vertragspartner oder Mitschuldner. Eine gesondert vereinbarte eigene Einstandspflicht und die gesetzlichen Regeln zur Vertretung bleiben unberührt.

2.3 Für Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Haftung des Hotels richtet sich nach Ziffer 9.

## 3 Leistungen Preise und Zahlung

3.1 Das Hotel stellt die vereinbarten Zimmer und Räume bereit und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen. Umfang, Zeiten, Teilnehmerzahl, Raummiete, Pauschalen und Zusatzleistungen ergeben sich aus der Buchungsvereinbarung.

3.2 Der Kunde zahlt die vereinbarten Preise sowie die Preise für zusätzlich von ihm oder einem hierzu bevollmächtigten Ansprechpartner beauftragte Leistungen. Verbrauchsleistungen werden nach den vereinbarten Konditionen abgerechnet. Persönliche Bestellungen einzelner Gäste werden dem Veranstalter nur zugerechnet, wenn dies mit ihm vereinbart wurde.

3.3 Die vereinbarten Preise enthalten die bei Vertragsschluss geltende gesetzliche Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer vereinbart wurden. Die vereinbarten Bruttopreise sind verbindlich. Änderungen von Steuern oder Kosten berechtigen das Hotel nicht allein zu einer einseitigen Preiserhöhung; eine abweichende Anpassungsregelung bedarf einer gesonderten wirksamen Vereinbarung.

3.4 Nachträgliche Änderungen von Leistungsumfang, Zimmer- oder Teilnehmerzahl und Aufenthaltsdauer bedürfen der Zustimmung beider Parteien. Eine damit verbundene Änderung von Pauschalen oder Raummieten wird vor Annahme der Änderung mitgeteilt und vereinbart. Bereits fest vereinbarte Preise ändern sich nicht automatisch.

3.5 Rechnungen sind zum vereinbarten Fälligkeitstermin ohne Abzug zahlbar. Enthält die Rechnung keinen Fälligkeitstermin, ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung fällig. Eintritt des Verzugs und Verzugsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 286 und § 288 BGB.

3.6 Höhe und Fälligkeit einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung werden bei Vertragsschluss vereinbart. Eine zusätzliche Sicherheitsleistung kann bei nachträglich erkennbarer Gefährdung des Zahlungsanspruchs nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen verlangt werden.

3.7 Der Kunde kann mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Gesetzliche Minderungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

3.8 Für Feierlichkeiten ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des bei Vertragsschluss vereinbarten Angebotspreises zu leisten. Diese muss spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn auf folgendem Konto eingegangen sein:

Kontoinhaber: FTF Fränkische Tourismus und Freizeit GmbH & Co. KG
IBAN: DE05 7935 0101 0009 2156 90
Verwendungszweck: Veranstaltungsnummer und Name des Veranstalters

Bei Vertragsschluss weniger als drei Monate vor Veranstaltungsbeginn ist die Anzahlung innerhalb von sieben Kalendertagen nach Vertragsschluss, spätestens jedoch vor Veranstaltungsbeginn, zu leisten.

Die Anzahlung wird vollständig auf die Schlussrechnung angerechnet. Bei einer Stornierung wird sie mit berechtigten Stornierungsforderungen verrechnet. Ein darüber hinausgehendes Guthaben wird erstattet.

## 4 Stornierung von Einzelzimmerbuchungen

4.1 Einzelzimmerbuchungen umfassen ein bis neun Zimmer pro Nacht. Abweichende wirksam vereinbarte Tarifbedingungen gehen vor. Zimmerbuchungen einzelner Gäste im Zusammenhang mit einer Veranstaltung sind eigenständige Buchungen, sofern sie nicht Bestandteil eines vom Veranstalter gebuchten Kontingents sind.

4.2 Ein vereinbartes kostenfreies Stornierungsrecht kann bis zum genannten Termin in Textform ausgeübt werden. Ohne ein solches Recht kann das Hotel bei einer Stornierung oder Nichtanreise die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und anzurechnender Erlöse aus anderweitiger Vermietung verlangen.

4.3 Alternativ kann das Hotel für die nicht in Anspruch genommene Übernachtung einschließlich Frühstück eine Stornopauschale von 90 % des dafür vereinbarten Preises berechnen. Der Kunde darf nachweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Anderweitige Vermietung wird schadensmindernd berücksichtigt. Zusatzleistungen werden nicht pauschal mit 90 % berechnet, sondern nach Ziffer 5.5 behandelt.

4.4 Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und sonstige Lösungsrechte bleiben unberührt. Für termingebundene Beherbergung besteht bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB.

## 5 Stornierung von Gruppen und Veranstaltungen

5.1 Stornierungen sind in Textform an das Hotel zu richten. Maßgeblich ist ihr Zugang beim Hotel. Die folgenden Fristen beziehen sich auf Kalendertage vor dem ersten gebuchten Anreise- beziehungsweise Veranstaltungstag. Gesetzliche Lösungsrechte bleiben unberührt. Bereits bei Vertragsschluss abgelaufene kostenfreie Fristen eröffnen keine neue kostenfreie Stornierungsfrist.

**5.2 Zimmergruppen ab zehn Zimmern pro Nacht**
Für die vollständige Stornierung einer Zimmergruppenbuchung gelten folgende Pauschalen bezogen auf den vereinbarten Preis der stornierten Zimmerleistungen:

| Zugang der Stornierung vor Beginn | Stornopauschale |
|---|---|
| 120 Tage oder früher | Kostenfrei |
| 119 bis 90 Tage | 30 % |
| 89 bis 60 Tage | 50 % |
| 59 bis 22 Tage | 60 % |
| 21 bis 15 Tage | 70 % |
| 14 Tage bis zum Anreisetag sowie Nichtanreise | 80 % |

Bei weiterhin bestehender Gruppenbuchung können bis spätestens 12:00 Uhr am Kalendertag vor der ersten vereinbarten Anreise insgesamt bis zu zwei der ursprünglich gebuchten Zimmer kostenfrei storniert werden.

Diese Freigrenze gilt einmalig je Gruppenbuchung, unabhängig von der Anzahl der Änderungsmeldungen. Bei mehrtägigen Aufenthalten umfasst sie die für diese beiden Zimmer gebuchten Übernachtungen. Ein täglicher Wechsel der kostenfrei stornierten Zimmer ist ausgeschlossen.

Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung in Textform beim Hotel. Die Freigrenze gilt nicht bei vollständiger Stornierung der Gruppenbuchung. Für darüber hinausgehende Zimmerstornierungen gilt die vorstehende Staffel bezogen auf die betroffenen Zimmerleistungen.

Die vereinbarten Zimmerpreise der verbleibenden Buchung werden aufgrund der kostenfreien Reduzierung nicht erhöht.

**5.3 Veranstaltungen**
Für die vollständige Stornierung von Tagungen, Konferenzen, Banketten und sonstigen Veranstaltungen gelten die folgenden Staffeln. Maßgeblich für die Einordnung ist die bei Vertragsschluss vereinbarte Teilnehmerzahl. Spätere Änderungen führen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zu einem Wechsel der Staffel. Zimmerkontingente werden getrennt nach Ziffer 4 oder 5.2 behandelt.

**Veranstaltungen mit weniger als 50 Personen**

| Zugang der Stornierung vor Beginn | Stornopauschale |
|---|---|
| 90 Tage oder früher | Kostenfrei |
| 89 bis 60 Tage | 30 % |
| 59 bis 22 Tage | 60 % |
| 21 bis 15 Tage | 70 % |
| 14 Tage bis zum Veranstaltungstag sowie vollständige Nichtinanspruchnahme | 80 % |

**Veranstaltungen ab 50 Personen**

| Zugang der Stornierung vor Beginn | Stornopauschale |
|---|---|
| 120 Tage oder früher | Kostenfrei |
| 119 bis 90 Tage | 20 % |
| 89 bis 60 Tage | 30 % |
| 59 bis 22 Tage | 60 % |
| 21 bis 15 Tage | 70 % |
| 14 Tage bis zum Veranstaltungstag sowie vollständige Nichtinanspruchnahme | 80 % |

**5.4 Berechnungsgrundlage und Schadensminderung**
Berechnungsgrundlage der Veranstaltungsstornierung ist die bei Vertragsschluss vereinbarte Auftragssumme der stornierten Leistungen. Sie umfasst vereinbarte Raummieten, Speisen- und Getränkepauschalen sowie gebuchte Zusatzleistungen. Personenbezogene Leistungen werden mit der zuletzt wirksam vereinbarten abrechnungsrelevanten Teilnehmerzahl angesetzt. Nicht gebuchte Optionen und nicht angefallene, ausschließlich nach tatsächlichem Verbrauch abzurechnende Leistungen bleiben außer Ansatz. Eine nur geschätzte Verbrauchssumme ist keine vereinbarte Stornierungsgrundlage.

Für sämtliche Stornopauschalen nach Ziffer 5 gilt: Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Anrechenbare Erlöse aus anderweitiger Vergabe werden berücksichtigt. Bei konkreter Schadensberechnung werden auch ersparte Aufwendungen abgezogen. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet; ein darüber hinausgehendes Guthaben wird erstattet.

**5.5 Fremdleistungen und Sonderleistungen**
Für vom Kunden beauftragte Fremd- oder Sonderleistungen können nur tatsächlich entstandene, nachweisbare und trotz angemessener Schadensminderung nicht vermeidbare Kosten verlangt werden. Sie dürfen nicht zusätzlich berechnet werden, soweit sie bereits in einer Stornopauschale enthalten sind. Auch hier bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Schadens möglich.

**5.6 Restaurantreservierungen ab 15 Personen**
Diese Sonderregelung gilt für reine Restaurantgruppenreservierungen ohne gesonderten Veranstaltungsvertrag. Sie gilt nicht gleichzeitig mit der Veranstaltungsstaffel. Bis sieben Werktage vor dem Reservierungstag können diese Reservierungen kostenfrei storniert werden. Werktage sind Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Standort des Hotels.

Die endgültige Teilnehmerzahl ist spätestens sieben Werktage vorher in Textform mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist können insgesamt bis zu 10 % der zuletzt fristgerecht gemeldeten Teilnehmer kostenfrei reduziert werden; die Anzahl wird auf volle Personen abgerundet. Bei weitergehender Reduzierung oder vollständiger Stornierung kann das Hotel 25,00 € je darüber hinaus ausfallender Person berechnen. Der Nachweis eines fehlenden oder wesentlich geringeren Schadens bleibt möglich; eine anderweitige Vergabe wird berücksichtigt. Ohne fristgerechte Mitteilung gilt die zuletzt vereinbarte Teilnehmerzahl.

## 6 Teilnehmerzahl und Veranstaltungsablauf

6.1 Der Veranstalter teilt dem Hotel spätestens 21 Kalendertage vor Beginn die garantierte Teilnehmerzahl in Textform mit. Das konkrete Meldedatum wird in der Bestätigung angegeben. Ohne fristgerechte Mitteilung gilt die zuletzt vereinbarte Zahl. Diese Zahl bildet die feste Ausgangsbasis für die kostenfreien Reduzierungen nach Ziffer 6.2. Eine Reduzierung vor dem Meldetermin ist mit dem Hotel abzustimmen; daraus folgt kein unbegrenztes kostenfreies Reduktionsrecht.

6.2 Bei weiterhin stattfindender Veranstaltung kann der Veranstalter bis einschließlich sieben Kalendertage vor dem Veranstaltungstag, 23:59 Uhr, insgesamt bis zu 10 % der garantierten Teilnehmerzahl nach Ziffer 6.1 kostenfrei reduzieren. Die Anzahl wird auf volle Personen abgerundet. Unabhängig von der garantierten Ausgangszahl können nach Ablauf dieser Frist zusätzlich insgesamt bis zu zwei Personen bis spätestens 12:00 Uhr am Kalendertag vor der Veranstaltung kostenfrei storniert werden.

Die beiden Kontingente gelten jeweils einmalig insgesamt je Veranstaltung, unabhängig von der Anzahl der Änderungsmeldungen. Nicht bis zur Sieben-Tage-Frist genutzte Plätze aus dem 10-%-Kontingent werden nicht in die spätere Frist übertragen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang der Mitteilung in Textform beim Hotel; alle Uhrzeiten beziehen sich auf die Ortszeit des Hotels. Die Regelung gilt ausschließlich für Teilnehmerreduzierungen, nicht für die vollständige Stornierung der Veranstaltung.

Die kostenfreie Reduzierung betrifft vereinbarte personenabhängige Speisen- und Getränkepauschalen. Vereinbarte Raummieten und feste Zusatzleistungen bleiben bestehen. Zulässige Reduzierungen nach dieser Ziffer führen nicht zu einer Erhöhung der vereinbarten Preise pro Person oder der Raummiete. Gesonderte Zimmerbuchungen und Zimmerkontingente richten sich weiterhin nach Ziffer 4 beziehungsweise 5.2; reine Restaurantgruppenreservierungen nach Ziffer 5.6.

6.3 Für Teilnehmerreduzierungen, die über die kostenfreien Kontingente nach Ziffer 6.2 hinausgehen oder nach Ablauf der dort genannten Fristen eingehen, gelten die Stornopauschalen nach Ziffer 5.3 entsprechend, bezogen auf die entfallenden personenabhängigen Leistungen. Ziffer 5.4 bleibt anwendbar.

6.4 Erhöhungen und nachträgliche Reduzierungen sind unverzüglich mitzuteilen. Zusätzliche Teilnehmer können nur im Rahmen der verfügbaren Kapazität und nach Zustimmung des Hotels aufgenommen werden. Neue Preise oder geänderte Leistungen sind gesondert zu vereinbaren; die Preisbindung für kostenfreie Reduzierungen nach Ziffer 6.2 bleibt unberührt.

6.5 Beginn, Ende, Musikzeiten und Verlängerungspauschalen werden im Veranstaltungsvertrag festgelegt. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Hotels. Unvereinbarte zusätzliche Vergütungen können nur im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen verlangt werden. Ein Mindestumsatz gilt nur, wenn Betrag und anrechenbare Leistungen ausdrücklich vereinbart sind. Soll er auch nach kostenfreien Teilnehmerreduzierungen unverändert gelten, ist darauf im Veranstaltungsvertrag ausdrücklich hinzuweisen.

## 7 Rücktritt und Kündigung durch das Hotel

7.1 Das Hotel kann bei Nichtzahlung einer vereinbarten fälligen Vorauszahlung nach erfolgloser angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die beabsichtigte Rechtsfolge wird mit der Fristsetzung mitgeteilt.

7.2 Ein Rücktritt oder eine Kündigung aus wichtigem Grund ist im gesetzlichen Rahmen möglich, insbesondere bei erheblichen Vertragsverletzungen oder konkreter Gefährdung der Sicherheit von Gästen oder Mitarbeitern. Soweit erforderlich, erfolgt zuvor eine Abmahnung oder Fristsetzung. Die bloße Möglichkeit einer höherpreisigen anderweitigen Buchung ist kein Rücktrittsgrund.

7.3 Bei höherer Gewalt, behördlichen Einschränkungen oder sonstigen Leistungsstörungen richten sich die Rechte beider Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein automatischer Ausschluss aller Kundenansprüche erfolgt nicht. Das Hotel informiert den Kunden unverzüglich; Zahlungen für nicht geschuldete Leistungen werden erstattet.

## 8 Zimmerbereitstellung und Hausordnung

8.1 Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Gebuchte Zimmer stehen ab 15:00 Uhr des Anreisetages zur Verfügung. Eine frühere Bereitstellung bedarf einer Vereinbarung.

8.2 Am Abreisetag sind die Zimmer bis 11:00 Uhr geräumt zurückzugeben. Für eine nicht vereinbarte verspätete Rückgabe kann das Hotel einen pauschalierten Nutzungsausfall berechnen: bis 14:00 Uhr 30 %, nach 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr 60 % und nach 18:00 Uhr 100 % des vereinbarten Übernachtungspreises ohne Verpflegung. Die Stufen werden nicht addiert. Der Kunde darf nachweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Anrechenbare anderweitige Vermietung wird berücksichtigt. Eine Vertragsverlängerung entsteht dadurch nicht.

8.3 Das Hotel ist ein Nichtraucherhotel. Bei Rauchen in nicht dafür vorgesehenen Bereichen kann das Hotel eine Sonderreinigungspauschale von 100,00 € berechnen. Der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Kunden ausdrücklich gestattet. Ein nachweisbarer höherer Schaden kann nach den gesetzlichen Regeln verlangt werden; die Pauschale wird angerechnet.

8.4 Hunde dürfen nur nach den mitgeteilten Hausregeln und in freigegebenen Bereichen mitgeführt werden. Vereinbarte Entgelte sind vor Buchung mitzuteilen. Für schuldhaft verursachte Schäden und erforderliche zusätzliche Reinigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.5 Der Veranstalter sorgt im Rahmen seiner gesetzlichen und vertraglichen Pflichten für einen geordneten Ablauf und die Einhaltung der vereinbarten Haus- und Musikregeln. Ab 23:00 Uhr ist Musik entsprechend den Vorgaben des Hotels zu reduzieren; Türen und Fenster sind bei Musikbetrieb geschlossen zu halten. Die konkreten Musik- und Endzeiten ergeben sich aus dem Veranstaltungsvertrag. Die gesetzlichen Pflichten des Hotels, insbesondere zum Jugendschutz, bleiben unberührt.

8.6 Mitgebrachte Speisen bedürfen einer vorherigen Abstimmung mit dem Hotel. Allergene, Lagerung und Ausgabe sind vorab zu klären. Eine Mitnahme von Speisen ist nur nach Abstimmung möglich, soweit die hygienischen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Erklärung des Kunden befreit das Hotel nicht von zwingenden gesetzlichen Pflichten. Weitere Hinweise zur sicheren Lagerung und zum Transport werden bei Übergabe mitgeteilt.

## 9 Haftung

9.1 Das Hotel haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Gleiches gilt bei Übernahme einer Garantie und im Umfang zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und den gesetzlichen Regeln zur Gastwirtshaftung.

9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet das Hotel für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist dann auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit Ziffer 9.1 nicht eingreift. Diese Regeln gelten auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.3 Für eingebrachte Sachen von Beherbergungsgästen gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 701 ff. BGB. Insbesondere gesetzliche Haftungsgrenzen, Ausnahmen und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Verlust oder Beschädigung sind dem Hotel unverzüglich mitzuteilen. Eine Verwahrung von Wertsachen ist mit der Rezeption abzustimmen; gesetzliche Annahmepflichten bleiben unberührt.

9.4 Für Garderobe und Gegenstände von Veranstaltungsteilnehmern gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung von Ziffer 9.1 und 9.2. Ein pauschaler Haftungsausschluss für sämtliche Gegenstände erfolgt nicht.

9.5 Bei der Bereitstellung eines Parkplatzes wird kein Verwahrungsvertrag geschlossen, sofern eine Verwahrung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Für Schäden an Fahrzeugen und deren Inhalt sowie bei der Nutzung von Freizeitangeboten, bei Weckaufträgen, Nachrichtenübermittlung und dem Versand von Fundsachen gelten Ziffer 9.1 und 9.2. Sicherheits- und Benutzungshinweise sind zu beachten. Fundsachen werden nach Abstimmung und gegen Übernahme der vereinbarten Versandkosten versandt.

9.6 Der Kunde haftet für schuldhaft von ihm verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für Mitarbeiter, Gäste oder sonstige Dritte besteht nur, soweit sie gesetzlich begründet oder gesondert wirksam vereinbart ist. Eine verschuldensunabhängige Haftung für sämtliche Schäden durch Veranstaltungsteilnehmer wird nicht begründet.

9.7 Störungen und Mängel sollen dem Hotel unverzüglich angezeigt werden, damit Abhilfe möglich ist. Der Kunde wirkt im zumutbaren Umfang an der Schadensminderung mit. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

## 10 Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen sollen zu Dokumentationszwecken in Textform festgehalten werden. Individuelle Vereinbarungen sind auch ohne diese Dokumentation wirksam und haben Vorrang. Erklärungen, für die gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist, bedürfen dieser Form.

10.2 Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern bleiben zwingende Schutzvorschriften des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts unberührt, soweit sie nach den anwendbaren Kollisionsregeln gelten.

10.3 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Haßfurt der vereinbarte Gerichtsstand, soweit rechtlich zulässig. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

10.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Stand: 15. Oktober 2026